

# SATZUNG

des Vereins  
„KONFETTI IM KOPF e. V.“

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein „KONFETTI IM KOPF e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Nr. VR 21244 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziele des Vereines:  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung von Kampagnen sowie anderweitiger Informationsangebote und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Demenz. Der Verein strebt an, Aufmerksamkeit und Bewusstsein zu schaffen für Menschen mit Demenz als BürgerInnen unserer Gesellschaft und deren Förderung an der gesellschaftlichen Teilhabe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Firma, juristische Person, Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die sich nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.  
Ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied sind die Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise für den Verein eingesetzt haben und einsetzen und von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen wurden. Über die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.

Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen.

Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern, die im besonderen Maße Leistungen erbracht haben, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

#### § 4 Beitragsleistungen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- für natürliche Personen 5,- € monatlich. Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Arbeitslose können eine Reduzierung des Beitrags auf 3,- € pro Monat beantragen.
- 
- für Firmen, juristische Personen und Personenvereinigungen 20,- € monatlich

und wird jährlich im Voraus bis zum 31.03. eines Jahres erhoben.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand hat im übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können bei besonderen Leistungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von zwei Wochen.  
Zur Mitgliederversammlung soll eine Jahresabschlussrechnung vorgelegt werden.  
Jedes ordentliche Mitglied hat für die Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Fördermitglieder besitzen ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht

über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat einen Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, der dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder gefordert wird.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 4 Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *HAMBURGISCHE BRÜCKE – Gesellschaft für private Sozialarbeit e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 28.11.2017